

# Präsident und Mitglieder der Munizipalität des Distrikts Appenzell, an die Bürger der Gesezgebung der helvet. Republik

Autor(en): **Hürler, J. Ulrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542567>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

oder den Grundsätzen der Constitution widerspricht, in Kraft erhalten.

2) Die Verwaltungskammern treten an die Stelle der Behörden der alten Ordnung der Dinge, um alle diejenigen Rechte auszuüben, die jenen Behörden in kirchlichen Angelegenheiten sowohl über Personen als Sachen zukamen.

3) Wenn sich ein Zweifel über die Frage erhebe, ob dieser oder jener Gebrauch, diese oder jene kirchliche Ordnung mit der Verfassung übereinstimmt, oder ihre Grundsätze verletzt: so können die Verwaltungskammern über diesen Zweifel nicht absprechen, sondern sie werden die Sache der vollziehenden Gewalt zur Entscheidung vorlegen.

4) Die Verwaltungskammern werden in verwickelten und einer Erörterung bedürftigen Fällen das Gutachten der Klassen, Synoden, Collegien und Kirchenräthe einholen. Sie werden diese insonderheit in Betreff der Wiederbesetzung von Pfarreien oder ledigen Benefizien zu Rathe ziehen; und wenn sie nicht glauben ihren motivirten Empfehlungen beistimmen zu können: so werden sie die Sache der vollziehenden Gewalt vorlegen, welche nach Prüfung der der Motive und auf angehörten Bericht ihres Ministers des öffentlichen Unterrichts entscheiden wird.

5) Das Collaturrecht ist beibehalten, in wie fern es nicht Feudalursprung ist und die Collatoren die daran geknüpften Bedingungen erfüllt haben werden. Jedoch sollen sowohl diese Arten von Ernennungen als auch die Wahlen der Bischöfe, Kapitel und anderer kirchlichen Behörden, durch die Verwaltungskammern bestätigt und ihre Wirkung, auf gültige Bewegungsgründe hin, einstweilen gehemmt werden. Diese Bewegungsgründe sollen durch den Canal des Ministers des öffentlichen Unterrichts der vollziehenden Gewalt vorgelegt, und auf desselben Bericht hin gewürdigt werden.

6) Im Falle der Erledigung einer kirchlichen Stelle, deren Besetzungsart durch keinen alten Gebrauch bestimmt ist, werden die öffentlichen Blätter sowohl die Erledigung als den Tag der Wiederbesetzung anzeigen, damit die helvetischen Geistlichen der Kirchenpartei, welcher die Stelle gehört, sich schriftlich sowohl beim Collator als den Verwaltungskammern melden können.

7) Auf erfolgte Erledigung eines einfachen Benefiziums, werden die Verwaltungskammern, nach angehörtem Gutachten der Geistlichen des Hauptortes, den Entscheid der Regierung verlangen, um zu erfahren, ob das Benefizium wieder besetzt oder die Verschonung einstweilen aufgeschoben werden soll.

8) An den Orten, wo die Gemeinden einigen Einfluß auf die Erwählung ihrer Pfarrer hatten, sollen sie denselben unter den nämlichen Bedingungen und unter Beobachtung der gleichen Formen beibehalten, an welche die andern Collatoren gebunden sind,

9) Den Verwaltungskammern und allen Collatoren ist auf das nachdrücklichste empfohlen, bei ihren Wahlen auf geistigste Dienste, Amtsdauer, Alter, ausgedehnte lange Beschwernisse auf beschwerlichen und schwierigen Posten, Rücksicht zu nehmen.

10) Alle bis auf diesen Tag in Kraft gebliebene Beschlüsse des Vollziehungsdirektoriums sind in Betreff alles dessen, was sie den in dem gegenwärtigen gestroffenen Anordnungen widersprechendes enthalten können, zurückgenommen.

11) Die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses der Regierung, ist dem Minister des öffentlichen Unterrichts übertragen, welcher ihn drucken, den Klassen, Synoden und Collegien mittheilen, und ins Tagblatt der Gesetze einrücken lassen wird. Bern den 22. Jenner 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,  
(Sig.) Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.  
(Sig.) Mousson.

Dem Original gleichlautend,  
Der Minister der Wissenschaften,  
Stapfer.

Präsident und Mitglieder der Municipalität des  
Distrikts Appenzell, an die Bürger der Ge-  
setzgebung der helvet. Republik.

Appenzell den 17ten Jenner 1800.

Bürger Gesetzgeber!

Der 7te Jenner dieses Jahrs solle unserem  
Andenken ewig gewidmet seyn.

Sie haben besetzt die schreckende Grundsätze der  
unpassenden, sehr kostspieligen, Helvetien aufgedrungenen  
Konstitution.

Dieser Tag verlösche nie aus unserm Andenken.  
Sie haben gehemmt die marternde Gewalt, die wider  
die Grundsätze der Constitution, Bürgern die  
Freiheit raubte, und ohne wissenschaftliche Anklage, als  
Geiseln unserm Bezirk entführte.

Dieser wichtige Tag sei daurender Erinnerung  
werth. Sie haben gestürzt die willkürliche Gewalt,  
die unserm Distrikt ohne zugehende Ursache, Richter  
entsetzte, in deren zehnenmonatlichen Amtsberrichtung  
eine einzige und im ganzen fehlgeschlagene Appella-  
tion aufzuweisen ist.

Unsere Enkel sollen diesen merkwürdigen Tag  
feiern. Zernichtet ist also jene fürchterliche Macht,  
die durch ihre schreckende Gewalt bei dem erfolgten  
Rückzug der Franken, öffentliche Beamten der Unsi-  
cherheit preis gab, und durch erzeugtes Mißvergnügen  
manchem Anhänger der neuen Ordnung die  
Freiheit raubte.



Zeit war es, daß Sie, Bürger Gesetzgeber, das Elend Helvetiens beherzigten, am Rande des Untergangs schmachten wir und unsere Benachbarte, nahe sind wir der traurigen Geschichte unserer Voraltern, die durch unerschwingliche Lasten von Abt Cuno erarmt, und in ihrer zur Verzweiflung genöthigten Armuth dem Tode trozten; gerettet hoffen wir uns durch die unvergeßliche Epoche des 7ten Jenners.

Wir erwarten dadurch die Vereinigung aller bisher entzweiten Mitbürger, eine baldige der Armuth Helvetiens angemessene und dem Geist des schweizerischen Volkes entsprechende Constitution.

Wir erwarten Zutraungsvoll, daß Sie hauptsächlich ihre Sorgfalt und schnelle Berathungen dahin richten, wie wir und der ganze bedrückte Canton von Requisitionen befreit, oder doch wenigstens erleichtert werden.

Der weise Allvater stärke Sie nun in ihrer wichtigen Arbeit; er segne ihre weise Berathungen; er entferne willkürliche Gewalten, und unhörbar werde mißbrauchte Macht. Es wolle der Schöpfer, daß Dero angefangene Unternehmungen allgemeine Liebe, fühlbare Erleichterung, und frohe Aussicht des Ganzen bewirken.

Einigkeit wandle ununterbrochen unter Euch Gesetzgeber, und dann folge der Dank unserer Nachkommen, als der große Lohn der Berewigung des Verdienstes für das Vaterland.

Der 7te Jenner entfiel also nicht aus unserem Andenken, wir werden ihn den Tag der Rettung nennen, und den würdigen Gesetzgebern in unsern Herzen ein unvergeßliches Denkmal, zum Wohl der helvetischen Republik, pflanzen. Es lebe die Republik! Es lebe die Republik!

Republikanischer Gruß.

Jos. Ulrich Hürler, Präsident.

## Wahlen der öffentlichen Beamten der helvetischen Republik, vom Jahr 1799.

### XII.

Wahlversammlung des Kantons Linth; gehalten am 26 — 28. December 1799.

Präsident: Niklaus Heer, Regierungsstatthalter.  
Stimmzähler: Kaspar Freitag, von Elm; Göldli, von Seewald; Rnecht; Glarner.

Secretärs: Wilhelm, von Reichenburg; Zweifel, von Kalibrunnen; Marty, von Altdorf, Distriktsstatthalter; Leonhard Safafer, von Oberschau.

### W a h l e n.

Mitglied in den Senat: Alt; Regierungsstatthalter Heucki;

und da dieser seine Stelle ausschlug, ward ernannt:

Jakob Rothli, von Lachen.

Mitglied der Verwaltungskammer: Distriktsstatthalter Kührli.

Suppleant der Verwaltungskammer: Heine. Runder, von Schwanden;

und da dieser seine Stelle ausschlug, ward ernannt:

Christen Kistler, von Reichenburg.

Mitglieder des Kantonsgerichts: Joh. M. Zwicki, von Glarus, (dieser an die Stelle des durch den Regierungskommissär Theiler suspendirten J. Christian Eschudd); Kaymann, von Gallen Kapell; Marti.

Suppleanten des Kantonsgerichts: Vital Hegner, von Halgenen, (dieser an die Stelle des vom Reg. Commissär Theiler suspendirten Samuel Schindler); Ellmer, (dieser für den durch den Reg. Commissär Theiler entfernten Anton Hauser);

und da dieser die Stelle ausschlug, ward ernannt:

Höfliger, von Rapperschwyl.

Mitgl. des Distriktsgerichts Werdenberg: Freihptm. Göldi; Lehnherr, von Sambis, (dieser für den durch den Reg. Commissär Theiler entsetzten J. J. Senns); Christian Litscher, (dieser für den durch den Reg. Commissär Theiler entfernten Heinrich Schayer.)

— — — — — Neu St. Johann: Joh. Lingenhager, (dieser für den durch Theiler entsetzten Jos. Looser); Gerig, (dieser für den durch Theiler entsetzten J. G. Schlumpf.)

— — — — — Mels: Brader, (dieser für den durch Theiler entsetzten Anton Oberlin); Kreßig, (dieser für den durch Theiler entsetzten Pfisner.)

— — — — — Schwanden: Fegler.

— — — — — Glarus: König, von Glarus, (dieser für den durch Theiler entsetzten Kaspar Zwicki.)

— — — — — Schennis: J. Thomas.

— — — — — Rapperschwyl: Guntensperger; Franz Anton Schwitter, (dieser für den durch Theiler entfernten Jak. Müller); Joh. Anton Mächler, (dieser für den durch Theiler entfernten Valentin Guggenbühl.)

(Am 25. Januar hat der Senat den Beschluß des großen Raths, der diese Wahlen guthieß, verworfen, weil die durch den Regierungskommissär Theiler constitutionswidrig vorgenommenen Entsetzungen ungültig sind, und durch diese Akten der Willkühr und der Gewalt, keine Plätze ledig wurden; noch neu zu besetzen waren.)